

**40. Änderung Flächennutzungsplan
Gewerbegebiet östlich der
Kervenheimer Straße (L 362)**

Begründung
- Entwurf-

Gemeinde Uedem

1	Änderungsbeschluss	4	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
3	Derzeitige Situation	4	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
4.1	Regionalplan	5	
4.2	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	6	
4.3	Flächennutzungsplan	6	
4.4	Landschaftsplanerische Vorgaben	6	
5	Änderungspunkte	7	
6	Erschließung	8	
7	Natur und Landschaft	8	
7.1	Eingriffsregelung	8	
7.2	Biotop- und Artenschutz	8	
7.3	Natura 2000	9	
7.4	Wasserwirtschaftliche Belange	10	
7.5	Forstliche Belange	10	
7.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10	
7.7	Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	10	
7.8	Ver- und Entsorgung	11	
7.9	Immissionsschutz	11	
7.10	Altlasten / Kampfmittelvorkommen	13	
7.11	Denkmalschutz und Denkmalpflege	13	
8	Umweltbericht	13	
8.1	Einleitung	14	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	16	
8.2.1	Schutzgut Mensch	18	
8.2.2	Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	20	
8.2.3	Schutzgut Fläche / Boden	22	
8.2.4	Schutzgut Wasser	23	
8.2.5	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	24	
8.2.6	Schutzgut Landschaft	25	
8.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	26	
8.2.8	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	26	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	26	

8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	27
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich	27
8.7	Zusätzliche Angaben	28
8.8	Zusammenfassung	28
9	Literaturverzeichnis	30

1 Änderungsbeschluss

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Uedem hat in seiner Sitzung am __.__.2024 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Der ca. 3,2 ha große Bereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich östlich des Uedemer Gewerbegebietes an der L 77 und südlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch:

- die Landesstraße L 77 im Norden,
- der Molkereistraße im Süden,
- einem kleineren Waldgebiet im Südosten,
- sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten, Süden und Westen.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Anlass für die vorliegende 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sind konkrete Absichten den gewerblichen Altstandort für den Betrieb einer Bauschuttzubereitungsanlage nachzunutzen. Einen Teil der vorhandenen Gewerbehallen sollen dabei weiter genutzt werden, der übrige Teil des Geländes soll zur Aufbereitung und Lagerung von Bauschutt verwendet werden. Der bestehende Betrieb zur Bauschuttzubereitung war bisher im Raum Kleve angesiedelt. Da die Anlage auf dem dortigen Grundstück nicht mehr geduldet wird, ist eine Verlagerung notwendig.

Um den bestehenden Betrieb planungsrechtlich zu sichern, ist somit die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ erforderlich.

3 Derzeitige Situation

Bei dem ca. 3,2 ha großen Änderungsbereich handelt es sich um ein Grundstück, welches 1967 für den Bau von 2 größeren Lagerhallen erschlossen wurde. Nach 1990 wurden kleinere Erweiterungs- und Verbindungsbauten ergänzt. Im Wesentlichen wurde der Standort zu Lager- und Logistikzwecken genutzt. Die letzte Nutzungsänderung für einen Logistik- und Umschlagbetrieb liegt aus dem Jahr 2020 vor.

Der Änderungsbereich wird derzeit geprägt durch die beiden ursprünglichen Lagerhallen sowie verbindende und ergänzende Anbauten, so dass der größte Teil des Bereichs im Norden und Osten überbaut ist. Die Erschließung erfolgt im Süden durch die Molkereistraße, welche mit einer Wendemöglichkeit am Standort endet.

Von der Straße aus sind die Hallen über einen asphaltierten Hof zu erreichen. Des Weiteren ist eine Feuerwehrumfahrt von Süden aus entlang der westlichen und nördlichen Gebäudefassade angelegt. Im Norden befindet sich eine größere befestigte (Wende-)Fläche. Im Südwesten zwischen der Feuerwehruzufahrt und der Zufahrt zum Hof befindet sich eine mit Gehölzen bewachsene Mulde, welche von Beginn an für Entwässerungszwecke angelegt und genutzt wurde.

Der Änderungsbereich ist nach Norden zur in Troglage verlaufenden Landesstraße L 77 „Boxteler Bahn“ und nach Osten geringfügig eingegrünt. Im Südosten schließt eine kleinere, im Flächennutzungsplan als Fläche für Wald dargestellte Fläche an.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan Düsseldorf stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar.

Gemäß Ziel 2.3 des geltenden Landesentwicklungsplanes (LEP NRW, 06.08.2019) soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Jedoch können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt.

Wie unter Pkt. 2 erläutert, wurde der Änderungsbereich seit den 1960er Jahre gewerblich genutzt, so dass es sich hier um eine konkrete Nachfolgenutzung handelt, für die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen.

Eine Erweiterung des Altstandortes über den bisher genutzten Bereich ist nicht vorgesehen.

Zur größtmöglichen Schonung des Außenbereiches sollen die betrieblich genutzten Flächen weitestgehend auf bisher versiegelten Flächen des bestehenden Betriebsgeländes stattfinden. Die vorhandene Eingrünung des Standortes zur freien Landschaft sowie die gehölzbestandene Mulde bleiben dabei erhalten. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird nicht vorbereitet.

4.2 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Uedem (Stand Dezember 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht in der Nähe von Risikogewässern. Der Rhein (Verlauf ca. 10 km in östlicher Richtung) und die Niers (Verlauf ca. 6 km in westlicher Richtung) stellen die nächstgelegenen Risikogewässer dar. Aufgrund dieser Entfernung ist von keiner Gefährdung für den Änderungsbereich auszugehen.

Gemäß Starkregenhinweiskarte für NRW liegt für den Änderungsbereich im Fall von seltenem oder extremem Starkregen keine signifikante Gefährdung vor. Im Bereich der vorhandenen Mulde im südwestlichen Bereich kann sich das Wasser bei extremen Ereignissen bis zu 2,0 m stauen. Geringe Einstauungen bis zu 0,5 m werden im Bereich des Ladehofes und im nördlichen Bereich dargestellt.

4.3 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich und die umliegenden Flächen sind im Flächennutzungsplan derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Nördlich angrenzend ist die Landesstraße L 77 als Straße des überörtlichen Verkehrs gekennzeichnet, weiter nördlich ist die militärisch genutzte Fläche „Rother Berg“ als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Direkt südöstlich grenzt eine „Fläche für Wald“ an den Änderungsbereich.

4.4 Landschaftsplanerische Vorgaben

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 8 „Uedem“. Gemäß Karte A „Entwicklungsziele für die Landschaft“ liegt der Änderungsbereich innerhalb einer Fläche, die zum Entwicklungsziel 6 zählt: Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan oder im Gebietsentwicklungsplan dargestellte bauliche Nutzung.

Gemäß Karte B „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ befindet sich ein 0,2 ha großes Eichenwäldchen innerhalb des Änderungsbereiches. Hierbei handelt es sich um eine Baumgruppe, welche sich im Bereich der für Regenrückhaltungs- und Versickerungszwecke angelegten Mulde entwickelt hat (Nr. 3.4.7.16, Karte B). Das Wäldchen ist im Biotopkataster der LANUV unter der Nr. BK-4303-031 erfasst. Das Wäldchen soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden.

Unmittelbar südöstlich angrenzend befindet sich ein „Gehölzbestand im Bereich von Hohlwegen“ (Nr. 3.4.7.15, Karte B). Es handelt sich gemäß textlicher Erläuterung um einen ca. 430 m, von Osten nach Westen verlaufenden, noch befahrbaren Hohlweg, der von einem weiteren, ca. 150 m langen und heute weitgehend zugewachsenen Hohlweg gekreuzt wird. Die Hohlwege sind z.T. durch seitliche, flache Abgrabungen erweitert. Die Böschungen sind vornehmlich mit Eichen und Vogelkirschen bestanden. Im Bereich der Abgrabungen ist der Baumbestand waldartig. Im Bereich der Hohlwege werden die saalezeitlichen Ablagerungen der Stauchendmoräne angeschnitten. Die so entstandenen geologischen Aufschlüsse sind ein Geotop. Die Hohlwege sind im Biotop-Kataster der LANUV unter der Nr. BK-4303-031 sowie im Geotop-Kataster der LANUV und des geologischen Dienstes NRW als schutzwürdiger Geotop unter der Nr. GK-4303-024 erfasst. Es gelten zusätzlich zu den Festsetzungen der geschützten Landschaftsbestandteile (§§ 29 BNatSchG) folgende besonderen Gebote:

- Es ist verboten, die Hohlwege zu asphaltieren.
- Es ist verboten, die Hohlwege mit Schutt, Erdreich, Müll oder anderen Materialien zu verfüllen.

Gemäß der Entwicklungskarte (Karte C) befindet sich der Änderungsbereich außerhalb von Maßnahmenräumen.

Nordwestlich angrenzend befindet sich der Maßnahmenraum M1 „Pfalzdorfer Plateau“. Östlich und südlich liegt der Maßnahmenraum M2 „Pfalzdorfer Höhenrand“.

In beiden Maßnahmenräumen liegt der Schwerpunkt der Entwicklung in der Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung vorhandener Strukturen. Hinzu kommen Maßnahmen zur Minderung der Bodenerosion.

5 Änderungspunkte

- **Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“**

Um den bereits gewerblich genutzten Standort für die Nachnutzung eines Baustoffaufbereitungsbetriebes entsprechend der o.g. Zielsetzung

planungsrechtlich zu sichern, ist die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ erforderlich. Seitens des Betriebes wurde bereits ein Rahmenkonzept für die geplante Nutzung vorgelegt. Im Wesentlichen ist der Abbruch der Lagerhallen bis auf den westlichen Gebäudeteil sowie die Nutzung des vormals bebauten Bereichs als Lager- und Umschlagfläche vorgesehen.

6 Erschließung

Der Änderungsbereich ist von Süden über die Molkereistraße erschlossen. Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt weiter westlich über L362.

7 Natur und Landschaft

7.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Da die Flächen im Änderungsbereich aufgrund ihrer vor-maligen Nutzungen bereits größtenteils bebaut sind und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Erhalt des Gehölzbestandes im Südwesten des Änderungsbereiches vorgesehen ist, ist in vorliegendem Fall nicht von einem großflächigen Eingriff auszugehen. Eine detaillierte Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung sowie die Festlegung der dann notwendigen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

7.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der Änderungsbereich umfasst einen ehemals zu Lager- und Logistikzwecken genutzten Standort und stellt sich dementsprechend als eine mit Hallen einschließlich Zufahrten und Rangierbereichen befestigte Fläche dar. Der Änderungsbereich unterliegt aktuell anthropogenen Störeinflüssen durch eine temporäre Nutzung zu Lagerzwecken von

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Schüttgütern und wird – insbesondere im Süden sowie im Norden mit LKWs zu Be- und Entladezwecken befahren. Lediglich im Südwesten stockt ein kleines Feldgehölz im Bereich einer hier zu Entwässerungszwecken angelegten Mulde. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist jedoch ein Erhalt des Gehölzbestandes vorgesehen. In nördlicher Richtung besteht ein linearer Gehölzstreifen im Böschungsbereich zur L 77, Boxteler Bahn. Dieser unterliegt anthropogenen Störwirkungen durch die Landstraße und Einflüssen durch die o.g. temporäre Nutzung. Weitere Waldbestände befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches und werden von der vorliegenden Planung dementsprechend nicht tangiert.

Vorkommen von verfahrenskritischen, geschützten Arten sind nicht bekannt und aufgrund der aktuellen Nutzung auch nicht zu erwarten. Zur Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange und einer Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erfolgt jedoch im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II). Die entsprechenden Kartierungen werden aktuell durchgeführt und im Anschluss etwaige Maßnahmen zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben abschließend festgelegt.

Es ist auf der vorliegenden Planungsebene davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleit- bzw. der Genehmigungsplanung ausgeschlossen werden können. Die in den Randbereichen vorhandenen Gehölze stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit lediglich für vergleichsweise störungstolerante europäische Vogelarten einen potentiellen Lebensraum dar.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Umsetzung der Darstellung des Flächennutzungsplans auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung (s.o.) konkretisiert.

7.3 Natura 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Uedemer Hochwald“ (DE-4304-301) liegt in östlicher Richtung in einer Entfernung von etwa 3,5 km. Aufgrund der Entfernung und des Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

7.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

7.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

7.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine nahezu vollständig bebaute / vormals gewerblich genutzte Fläche im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich von Uedem. Entgegen der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche daher nicht mehr landwirtschaftlich, sondern gewerblich genutzt. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die derzeit bestehende Nutzung daher lediglich planungsrechtlich nachvollzogen. Eine Neu-Inanspruchnahme von Flächen die eine maßgebliche Bedeutung i.S. des Klimaschutzes übernehmen ist daher auszuschließen. Auch die bislang un bebauten Bereiche übernehmen im Hinblick auf den Klimaschutz keine relevanten Funktionen. Es kann angenommen werden, dass die ggf. mit einer nachfolgenden Planumsetzung verbundenen negativen Auswirkungen im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs auch aus klimatischer Sicht kompensiert werden.

Wesentliche Baumbestände, die positive Funktionen u.a. als Kohlenstoffsenke übernehmen und damit einen Beitrag zur Reduktion klimaschädlicher Treibhausgasemissionen leisten, sind nicht betroffen bzw. werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als zu erhalten planungsrechtlich gesichert.

Zukünftig errichtete Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) gebaut. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Insgesamt werden mit dem geplanten Vorhaben weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

7.7 Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine bereits vormals gewerblich genutzte Fläche planungsrechtlich gesichert. Eine Neu-Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen ist mit Umsetzung des Planvorhabens daher nicht verbunden. Aus

bodenschutzfachlichen Gesichtspunkten erfolgt eine sinnvolle Nachnutzung bereits maßgeblich versiegelter/ vorbelasteter Flächen.

7.8 Ver- und Entsorgung

Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt über die vorhandene Infrastruktur.

Im Südosten des Änderungsbereiches befindet sich eine seit der Erschließung des Geländes Versickerungsmulde. Ein Löschwassertank befindet sich unterirdisch im Bereich des Ladehofes.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine neu zu verlegende Leitung an das örtliche Abwassersystem. Hierzu wird im Verfahren ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, mit dem die Gemeinde die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) auf den Eigentümer bzw. Erschließungsträger überträgt.

7.9 Immissionsschutz

Schall

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (ABK Institut für Immissionsschutz GmbH 29.11.2022) wurden die durch den Betrieb einer Anlage zur Annahme, Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt, Straßenbruch und Beton sowie Baum- und Strauchwerk zu erwartenden Geräuschemissionen ermittelt. Die Anlage soll gemäß Gutachten auf eine Annahmekapazität von 652 t/d ausgelegt werden. Die Betriebs-/Arbeitszeit erstreckt sich wöchentlich auf sechs Arbeitstage. Dabei wird montags bis samstags maximal in der Zeit von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr gearbeitet. Die Kernarbeitszeit erstreckte sich von montags bis samstags auf die Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Im Nachtzeitraum sowie sonn- und feiertags findet kein Betrieb statt.

Inhalt des Gutachtens ist die Abschätzung der zu erwartenden Lärmemissionen des geplanten Vorhabens inklusive der zugehörigen Nebeneinrichtungen unter Betriebsbedingungen sowie die Berechnung der resultierenden Lärmimmissionen (Zusatzbelastung) im Wirkungsbereich der Anlage an mehreren Immissionsorten und die Beurteilung gemäß TA Lärm für den Tageszeitraum.

Im Rahmen der Untersuchung wurden folgende Punkte der Lärmvorsorge berücksichtigt:

- Die Anlagenteile und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
- Die Anlagenteile, Aggregate und Ladegeräte sind regelmäßig zu warten. Insbesondere gilt dies für die Antriebe und Getriebe der Aggregate und für die Laufrollen der Förderbänder.

- Die Fahrwege der LKW, des Radladers, des Baggers und des Staplers sind befestigt (ohne Schlaglöcher und große Geländesprünge) auszuführen.
- Entlang der Grundstücksgrenze ist eine mindestens 8,0 m hohe Lärmschutzwand zu errichten.

Die Untersuchung hat unter Berücksichtigung der entsprechenden Eingangsdaten ergeben, dass die Zusatzbelastung aus dem Betrieb der betrachteten Anlage inklusive zugehöriger Nebeneinrichtungen an allen betrachteten Immissionsorten um mindestens 6 dB unterhalb der zulässigen Richtwerte liegt.

Aufgrund der vorgenannten Richtwertunterschreitung ist der verursachte Immissionsbeitrag gem. Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen die Ermittlung einer etwaigen Geräuschvorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe nicht erforderlich.

Überschreitungen der nach Nr. 6.1 Abs. 2 der TA Lärm zulässigen Maximalpegel infolge einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass an den betrachteten Immissionsorten innerhalb der Wohnräume mit keiner tieffrequenten Geräuschbelastung zu rechnen ist.

Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen sind mit Verweis auf die Regelungen nach Nr. 7.4 der TA Lärm nicht erforderlich.

Im Detail soll die 8,0 m hohe Wand auf das Niveau der Betriebsstätte bezogen werden, so dass die Lärmschutzwand eine Höhe von 5,0 m bezogen auf die umgebende außenliegende Geländeoberkante betragen soll.

Luftschadstoffe

Für die generelle Machbarkeit der Anlage am Standort der Molke-reistraße wurde eine für Staub und Luftschadstoffe für den Betrieb der Bauschuttzubereitungsanlage nach den Vorgaben der TA Luft 2021, Anhang 2 sowie der Richtlinie VDI 3783 Blatt 13 erarbeitet (Sweco GmbH, Köln, 28.11.2022).

Der Immissionsprognose ist eine Ausbreitungsrechnung mit dem nach TA Luft 2021, Anhang 2 beschriebenen Verfahren der Richtlinie VDI 3945 Blatt 3 sowie standortrepräsentative meteorologische Daten zugrunde gelegt. Es wurden die Kenngrößen der Stoffe Schwebstaub (PM-10, PM-2,5), Staubbiederschlag sowie Stickoxide ermittelt. Die Beurteilung der ermittelten Kenngrößen erfolgte anhand der Immissionswerte der TA Luft 2021, Nr. 4.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für den Betrieb der geplanten Anlage die Bagatellmassenströme für Staub aus diffusen

Quellen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft überschritten werden, so dass eine Immissionsprognose nach TA Luft für den Parameter Staub erforderlich ist. Alle anderen Massenströme liegen deutlich unter den Bagatellmassenströmen nach TA Luft.

In der Ausbreitungsrechnung wurden die Gebäude sowie die geplante 8,0 m hohe Lärmschutzmauer bezogen auf das Niveau der Betriebsstätte berücksichtigt (siehe Punkt Lärm).

Die Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastungen, die bei dem Vorhaben entstehen, an allen Beobachtungspunkten außerhalb des Anlagengeländes irrelevant sind.

Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnnutzungen durch das Vorhaben kann daher laut Gutachten ausgeschlossen werden. Das Abstandsgebot nach § 50 BImSchG wird bei der Realisierung des Vorhabens nach Erstellung eines Bebauungsplanes entsprochen.

Geruch

In der Anlage wird Baum- und Strauchwerk angenommen und mittels Holzhäcksler zerkleinert, so dass Mulch entsteht, der gelagert wird.

Das o.g. Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es sich hierbei um schwach Geruch freisetzendes Material handelt, dessen geruchliche Wahrnehmung sich auf 30 m um den Lagerstandort beschränkt und jenseits, der 8,0 m hohen Schutzmauer nicht wahrnehmbar sein wird.

7.10 Altlasten / Kampfmittelvorkommen

Ein Vorkommen von Altlasten und Altablagerungen ist für den bisher unbebauten Teil des Änderungsbereichs nicht bekannt.

Im verbindlichen Bauleitplanverfahren wird der Hinweis aufgenommen, dass Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion erforderlich machen.

7.11 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich voraussichtlich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten

berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Uedem hat in seiner Sitzung am __.__.2024 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Der ca. 3,2 ha große Bereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich östlich des Uedemer Gewerbegebietes unmittelbar südlich der L 77 und südlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch die Landesstraße L 77 (Boxteler Bahn) im Norden, der Molkereistraße im Süden, einem kleineren Waldgebiet im Südosten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten, Süden und Westen.

Anlass für die vorliegende 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sind konkrete Absichten einen gewerblichen Altstandort für den Betrieb einer Bauschuttzubereitungsanlage zu nutzen. Ein Teil der vorhandenen Gewerbehallen soll dabei erhalten werden, während übrige Flächen des Geländes zur Aufbereitung und Lagerung von Bauschutt verwendet werden sollen.

Der bestehende Betrieb zur Bauschuttzubereitung war bisher im Raum Kleve angesiedelt. Da die Anlage auf dem dortigen Grundstück jedoch nicht mehr geduldet wird, ist eine Verlagerung notwendig.

Um dem o.g. Bauschuttbetrieb an dieser Stelle eine entsprechende Nutzung zu ermöglichen, ist somit die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ erforderlich.

• Umweltschutzziele

Der Regionalplan Düsseldorf stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Jedoch können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt (Ziel 2.3 LEP NRW). Wie unter Pkt. 2 erläutert, wurde der Änderungsbereich seit den 1960er Jahren gewerblich genutzt, so dass es sich hier um eine konkrete Nachfolgenutzung

handelt, für die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Uedemer Hochwald“ (DE-4304-301) liegt in östlicher Richtung in einer Entfernung von etwa 3,5 km. Aufgrund der Entfernung und des Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 8 „Uedem“. Gemäß Karte A „Entwicklungsziele für die Landschaft“ liegt der Änderungsbereich innerhalb einer Fläche, die zum Entwicklungsziel 6 zählt: Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan oder im Gebietsentwicklungsplan dargestellte bauliche Nutzung.

Gemäß Karte B „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ befindet sich ein 0,2 ha großes Eichenwäldchen innerhalb des Änderungsbereiches. Hierbei handelt es sich um eine Baumgruppe, welche sich im Bereich der für Regenrückhaltungs- und Versickerungszwecke angelegten Mulde entwickelt hat. Das Wäldchen ist im Biotopkataster des LANUV (BK-4303-031) erfasst. Das Wäldchen soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden.

Gemäß der Entwicklungskarte (Karte C) befindet sich der Änderungsbereich außerhalb von Maßnahmenräumen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele/ Rechtsgrundlagen.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>

Umweltschutzziele	
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird durch die planungsrechtliche Vorbereitung einer Flächeninanspruchnahme einer faktisch bestehenden Gewerbefläche Rechnung getragen.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Denkmalschutzgesetzes NRW vorgegeben.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-

mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgendem Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Dies betrifft insbesondere eingesetzte Techniken und Stoffe, Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels. Diese Detailfragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, sind jedoch häufig erst im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend zu beurteilen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

8.2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Bei dem ca. 3,2 ha großen Änderungsbereich handelt es sich um ein Grundstück, welches 1967 für den Bau von 2 größeren Lagerhallen erschlossen wurde. Nach 1990 wurden kleinere Erweiterungs- und Verbindungsbauten ergänzt. Im Wesentlichen wurde der Standort zu Lager- und Logistikzwecken genutzt. Die letzte Nutzungsänderung für einen Logistik- und Umschlagbetrieb liegt aus dem Jahr 2020 vor. Aktuell wird insbesondere der südliche Teilbereich für die Lagerung/ einen Umschlag von verschiedenen Schüttgütern genutzt.- Der Änderungsbereich ist maßgeblich durch versiegelte Flächen (Hallen, Zufahrten, Rangierflächen) geprägt. Die Erschließung erfolgt im Süden durch die Molkereistraße.- Die im Flächennutzungsplan nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich nördlich der L 77 (Boxteler Bahn) in einer Entfernung von rund 180 m nördlich des Änderungsbereiches.- Eine Erholungsfunktion ist nicht vorhanden.- Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet (ABK Institut für Immissionsschutz GmbH 29.11.2022).- Für die generelle Machbarkeit der Anlage am Standort der Molkereistraße wurde ein entsprechendes Gutachten für Staub, Luftschadstoffe und Geruch für den Betrieb der Bauschuttzubereitungsanlage nach den Vorgaben der TA Luft sowie der Richtlinie VDI 3783 erarbeitet (Sweco GmbH, Köln, 28.11.2022).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Nachnutzung einer faktisch bereits gewerblich genutzten Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Baubedingt ist im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung daher von einer Inanspruchnahme anthropogen vorbelasteter Flächen auszugehen.- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Diese sind jedoch aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen, der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten und der lediglich temporären Bauarbeiten nicht als erheblich einzustufen.- Erholungsfunktionen werden baubedingt nicht in erheblichem Maße berührt.

8.2.1 Schutzgut Mensch

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Die schalltechnische Untersuchung (ABK Institut für Immissionsschutz GmbH 29.11.2022) zum Betrieb einer Anlage zur Annahme, Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt, Straßenbruch und Beton sowie Baum- und Strauchwerk hat unter Festlegung einer Annahmekapazität von 652 t/d, definierten Betriebs-/ Arbeitszeiten und einer Lärmvorsorge (vgl. Kap. 7.9) ergeben, dass die Zusatzbelastung aus dem Betrieb der betrachteten Anlage inklusive zugehöriger Nebeneinrichtungen an allen betrachteten Immissionsorten um mindestens 6 dB unterhalb der zulässigen Richtwerte liegt.
- In Bezug auf zu erwartende betriebsbedingte Luftschadstoffe schließt das Gutachten (Sweco GmbH, Köln, 28.11.2022) mit dem Ergebnis, dass für den Betrieb der geplanten Anlage die Bagatellmassenströme für Staub aus diffusen Quellen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft überschritten werden, so dass eine Immissionsprognose nach TA Luft für den Parameter Staub erforderlich ist. Alle anderen Massenströme liegen deutlich unter den Bagatellmassenströmen nach TA Luft.
Die Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastungen, die bei dem Vorhaben entstehen, an allen Beobachtungspunkten außerhalb des Anlagengeländes irrelevant sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnnutzungen durch das Vorhaben kann daher laut Gutachten ausgeschlossen werden. Dem Abstandsgebot nach § 50 BImSchG wird bei der Realisierung des Vorhabens entsprochen.
- In der Anlage wird Baum- und Strauchwerk angenommen und mittels Holzhäcksler zerkleinert, so dass Mulch entsteht, der gelagert wird. Das o.g. Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es sich hierbei um schwach Geruch freisetzendes Material handelt, dessen geruchliche Wahrnehmung sich auf 30 m um den Lagerstandort beschränkt.

8.2.2 Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand

- Die relevanten Biototypen im Änderungsbereich bestehen aus bereits baulich vorbelasteten Flächen (Hallen, Wege, Zufahrten, Rangierflächen). In Teilbereichen haben sich jüngere Brachflächen mit einer sog. „Spontanvegetation“, vorwiegend aus Brombeere und jüngeren Gehölzen entwickelt.
- Im Südwesten befindet sich ein im Biotopkataster geführter Gehölzbestand (BK-4303-031), der sich im Bereich einer für die Versickerung angelegten Mulde befindet.
- Der Änderungsbereich und die umliegenden Flächen sind im Flächennutzungsplan derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Nördlich angrenzend ist die Landesstraße L 77 als Straße des überörtlichen Verkehrs gekennzeichnet, weiter nördlich ist die militärisch genutzte Fläche „Rother Berg“ als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Südöstlich des Änderungsbereiches liegt eine im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Wald. Letztere ist ebenfalls Teil der im Biotopkataster geführten Fläche (BK-4303-031).
- Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem Artenspektrum eines intensiv anthropogen geprägten Gewerbegebietes. Im Bereich der Grünstrukturen sind zudem Arten des Siedlungsbereiches möglich. Es bestehen Vorbelastungen durch die aktuelle Nutzung für die zeitweise Lagerung/ den Umschlag verschiedener Schüttgüter und den Betrieb eines Radladers.
- Der Änderungsbereich ist durch seine vormalige sowie auch derzeitige, temporäre Nutzung voraussichtlich für vergleichsweise störungstolerante Arten als Lebensraum geeignet.
- Die biologische Vielfalt ist durch die bestehenden Nutzungen voraussichtlich von untergeordneter Bedeutung. Gleichwohl können (verlassene) Industriebrachen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten in einer ansonsten von Agrarflächen dominierten Landschaft von hoher Bedeutung sein.
- Naturschutzgebiete und/ oder gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Änderungsbereich. Ein im Südwesten des Änderungsbereiches bestehender Gehölzbestand wird jedoch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW geführt (s.o.).
- Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Uedemer Hochwald“ (DE-4304-301) liegt in östlicher Richtung in einer Entfernung von etwa 3,5 km.
- Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erarbeitung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II). Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt. Vorkommen verfahrenskritischer Arten sind auf der vorliegenden Planungsebene jedoch nicht bekannt und aufgrund der Flächennutzung/ -ausgestaltung auch nicht zu erwarten.

8.2.2 Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

- Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Hiermit sind temporäre Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbunden. Aufgrund der begrenzten zeitlichen Dauer von Bauvorhaben wird das Maß der Erheblichkeitsschwelle jedoch voraussichtlich nicht überschritten.
- Mit Durchführung des Planvorhabens werden bei einer zukünftigen baulichen Erweiterung/ Abbruchvorhaben bestehende Grünstrukturen entfernt/ überbaut. Dabei ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen, den im südwestlichen Teilbereich befindlichen Gehölzbestand (BK-4303-031) zu erhalten.
- Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer prognostischen Beurteilung als Teil der vorliegenden Begründung berücksichtigt (s. Kap. 7.2). Hiernach ist auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine artenschutzkonforme Lösung ersichtlich. Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erarbeitung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II). Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt und ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen getroffen um baubedingte Auswirkungen zu vermeiden.
- Inwieweit mit der Planung ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft - der im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff BNatSchG auszugleichen ist - verbunden ist, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
- Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung sind die Umweltschutzziele des europäischen Schutzgebietes für den vorliegenden Bauleitplan nicht von Bedeutung.
- Voraussichtliche, erhebliche baubedingte Auswirkungen sind auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene insgesamt nicht zu erwarten, da mit Umsetzung des Planvorhabens insbesondere bereits vormals gewerblich/ industriell genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

8.2.2 Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen / Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Inwieweit mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens artenschutzrechtlich relevante betriebsbedingte Auswirkungen verbunden sind, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe II) abschließend betrachtet. Nach derzeitigem Stand liegen keine Hinweise vor, die auf voraussichtliche erheblich nachteilige Beeinträchtigungen und damit auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit aus artenschutzrechtlicher Sicht i.S. des § 44 (1) BNatSchG hinweisen.
- Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung sind die Umweltschutzziele des europäischen Schutzgebietes für den vorliegenden Bauleitplan nicht von Bedeutung.
- Voraussichtliche, erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene insgesamt nicht zu erwarten, da mit Umsetzung des Planvorhabens insbesondere bereits vormals gewerblich/ industriell genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

8.2.3 Schutzgut Fläche / Boden

Bestand

- Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha.
- Dem Änderungsbereich unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) eine Parabraunerde, welche im östlichen Teil des Änderungsbereiches als schutzwürdiger Boden (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion) eingestuft ist. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen für den westlichen Änderungsbereich zwischen 40 und 55 und den östlichen Änderungsbereich zwischen 60 und 70 Bodenwertpunkten.
- Entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich nicht mehr landwirtschaftlich sondern gewerblich genutzt. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse sind aufgrund der großflächigen Versiegelungen (Hallen, Fahr- und Rangierflächen etc.) nicht mehr vorhanden. Im Zuge damaliger Bauarbeiten ist von umfangreichen Eingriffen in den Bodenkörper auszugehen. Auch für den südwestlichen Teilbereich der Fläche sind bedingt durch die Anlage der Mulde zu Entwässerungszwecken keine ungestörten Bodenverhältnisse mehr zu erwarten. Natürliche Prozesse einer Bodenbildung wurden im Änderungsbereich großflächig dauerhaft unterbrochen.
- Altstandorte bzw. Altablagerungen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

8.2.3 Schutzgut Fläche / Boden

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung erfolgt die Nachnutzung einer bereits gewerblich/ industriell genutzten, weitestgehend versiegelten Fläche. Aufgrund der bestehenden Versiegelungen ist keine maßgebliche Neu-Inanspruchnahme der Schutzgüter Fläche und Boden vorherzusehen. - Ein baubedingter Verlust natürlich gewachsener Böden ist aufgrund der Vornutzungen nicht zu erwarten. - Inwieweit mit der vorliegenden Änderung ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend bewertet.
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Fall einer Reaktivierung/ einem Ausbau vormals bereits bestehender gewerbliche Nutzungen ist i.d.R. auch eine Verkehrszunahme zu erwarten. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Kraftfahrzeugen jedoch auszuschließen. - Die Ver- und Entsorgung der Bauflächen innerhalb des Änderungsbereichs ist durch die bestehenden Netze sichergestellt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

8.2.4 Schutzgut Wasser

<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer/ Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorhanden. - Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebiete. - Entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich faktisch nicht mehr landwirtschaftlich, sondern bereits gewerblich genutzt. - Der Änderungsbereich überlagert den Grundwasserkörper „Terrassenebene des Rheins“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter silikatischen Gesteins. Die Durchlässigkeit wird als „hoch“ beurteilt. Es liegt eine hohe Grundwasserentnahme für die Trink- und Brauchwassernutzung mit > 100 m³/ Tag vor (ELWAS-WEB 2020). - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse wurden im Änderungsbereich durch die bereits erfolgten Versiegelungen lokal verändert.
----------------	--

8.2.4 Schutzgut Wasser	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der bereits vormals bestehenden gewerblichen Nutzungen und der dadurch bedingten hohen Versiegelungen sind mit einer nachfolgenden Umsetzung baubedingt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen und einer fachgerechten Entsorgung etwaig anfallender Abfälle im Zuge von Abbruchvorhaben sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Lieferverkehren sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe, auszuschließen. - Bei einer ordnungsgemäßen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine abschließende Betrachtung ist jedoch erst nach Vorlage des Entwässerungskonzeptes bzw. im Zuge der nachfolgenden Genehmigung, wenn konkrete Auswirkungen feststehen, möglich.

8.2.5 Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die vorhandenen Versiegelungen im Bereich der bestehenden Gebäude, Zufahrten und Rangierflächen können insbesondere an strahlungsintensiven Sommertagen Hitzeinseln entstehen. - Gemäß Angabe des Klimaatlas NRW (LANUV, o.J.) wird der Änderungsbereich bereits als „Gewerbe-, Industrieklima“ (dicht) bewertet. Nachts tragen natürliche Luftaustauschprozesse - bedingt durch Kaltlufteinflüsse aus dem Umfeld - zu einem klimatischen Ausgleich im Änderungsbereich bei. - Der Änderungsbereich weist keine relevanten Funktionen der Kaltluft- bzw. der Frischluftentstehung auf. - In der Gesamtbetrachtung ist der Änderungsbereich durch eine weniger günstige thermische Situation gekennzeichnet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Bei einer weiteren gewerblichen Entwicklung ist maßgeblich von einer Beanspruchung derzeit bereits vorbelasteter Flächen auszugehen.

8.2.5 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu rechnen. Darüber hinaus, können – je nach Bauweise – verschiedene Emissionen, z.B. durch Wärmeverluste entstehen. - Auf den Änderungsbereich bezogen, führen die betriebsbedingten negativen Aspekte nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. - Es werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
-------------------------------	--

8.2.6 Schutzgut Landschaft

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt im landwirtschaftlich genutzten Freiraum von Uedem, unmittelbar südlich der L 77 (Boxteler Bahn) und ist durch die Gebäude / Hallen des vormals bestehenden Gewerbebetriebes gekennzeichnet. Aufgrund der nördlich verlaufenden L 77 und der straßenbegleitenden, begrünten Böschungsbereiche entfaltet der Änderungsbereich in nördliche Richtung keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Landschaft. Darüber hinaus befindet sich hier der Siedlungsbereich von Uedem. - Im südwestlichen Änderungsbereich befindet sich ein Gehölzbestand (BK-4303-031), der eine partielle Eingrünung übernimmt. Südlich und südöstlich, außerhalb des Änderungsbereiches bestehen weitere Gehölzstrukturen (vgl. Kap. 8.2.2), die eine abschnittsweise Einbettung in den Landschaftsraum gewährleisten. - Entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich faktisch nicht mehr landwirtschaftlich, sondern bereits gewerblich genutzt. Das Landschaftsbild ist dementsprechend seit dem Bau der ersten größeren Lagerhallen (1967) als vorbelastet zu bezeichnen. Nach 1990 wurden kleinere Erweiterungs- und Verbindungsbauten ergänzt. Im Wesentlichen wurde der Standort zu Lager- und Logistikzwecken genutzt. Die letzte Nutzungsänderung für einen Logistik- und Umschlagbetrieb liegt aus dem Jahr 2020 vor. Aktuell wird insbesondere der südliche Teilbereich für die Lagerung/ einen Umschlag von verschiedenen Schüttgütern genutzt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Fall zukünftiger baulicher Erweiterungen/ Umbauten/ Abbruchvorhaben sind visuelle Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit vorhandene Eingrünungen planungsrechtlich zu sichern bzw. zu ergänzen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung insgesamt nicht zu erwarten.

8.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine relevanten Sachgüter, d.h. Gebäude mit besonderer gestalterischer oder hoher funktionaler Bedeutung. Der Änderungsbereich ist durch die teilweise abgängigen/ bestehenden Gebäude/ Hallen geprägt. - Gemäß kulturlandschaftlichem Fachbeitrag (Landschaftsverband Rheinland, 2013) liegt der Änderungsbereich in der Kulturlandschaft „Niederrheinische Höhen“. Ausgewiesene Kulturlandschaftsbereiche befinden sich nicht im Änderungsbereich. Der Änderungsbereich ist dem archäologischen Bereich (VI) „Reichswald/ Gocher Heide“ zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um einen Siedlungsraum mit dichter Verteilung ur- und frühgeschichtlicher Siedlungs-, Wirtschafts- und Landnutzungsrelikte.
Baubedingte Auswirkungen	- Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten, sind nicht anzunehmen.

8.2.8 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die vormalige Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen baubedingt keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen den Schutzgütern hinausgehen. Bei Durchführung des Planvorhabens, bei dem eine bereits maßgeblich baulich genutzte Fläche planungsrechtlich gesichert wird Erweiterungsoptionen planerisch vorbereitet werden, ist somit voraussichtlich auch nicht mit einer negativen Kumulation von erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden

voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form bzw. nach Maßgabe ggf. bestehender Genehmigungen gewerblich genutzt.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren.

Ob mit der Änderung des Flächennutzungsplans - unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versiegelungen - ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird, ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu bewerten und zu kompensieren.

Inwieweit mit der Errichtung von Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund steigender Energiekosten auszugehen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind die Aussagen in Bezug auf den Artenschutz in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu konkretisieren und, falls erforderlich, geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu konzipieren / umzusetzen. Dies geschieht ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da mit der vorliegenden 40. Änderung des Flächennutzungsplanes die Nachnutzung eines bereits vormals genutzten Gewerbestandortes planungsrechtlich vorbereitet wird und somit eine konkrete Bindung an den gegebenen Standort vorliegt, bestehen keine anderweitigen alternativen Planungsmöglichkeiten. Nur an dieser Stelle besteht die Möglichkeit durch die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Nachnutzung des Gewerbestandortes zu schaffen und den Flächennutzungsplan an die faktisch bereits vorhandene gewerbliche Nutzung der Flächen anzupassen.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führt.

Der bestehende/ vormalige Betrieb stellt keinen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG dar. Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

8.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer Ortsbegehung im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet (vgl. Kap. 7.2). Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

8.8 Zusammenfassung

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Uedem hat in seiner Sitzung am __.__.2024 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung eines gewerblichen Altstandortes für die Ansiedlung einer Bauschuttaufbereitungsanlage zu schaffen. Ein Teil der vorhandenen Gewerbehallen soll dabei erhalten werden, während übrige Flächen des Geländes zur Aufbereitung und Lagerung von Bauschutt verwendet werden sollen. Der bestehende Betrieb zur Bauschuttaufbereitung war bisher im Raum Kleve angesiedelt. Da die Anlage auf dem dortigen Grundstück jedoch nicht mehr geduldet wird, ist eine Verlagerung notwendig.

Der ca. 3,2 ha große Bereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich östlich des Uedemer Gewerbegebietes unmittelbar südlich der L 77 und südlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch die Landesstraße L 77 (Boxteler Bahn) im Norden, der Molkereistraße im Süden,

einem kleineren Waldgebiet im Südosten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten, Süden und Westen.

Um dem o.g. Bauschuttbetrieb im Änderungsbereich eine entsprechende Nutzung zu ermöglichen, ist somit die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ erforderlich.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung, bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt unter Berücksichtigung der gegebenen Ausstattung des Änderungsbereiches mit Grünstrukturen sowie der bereits vorwiegend intensiv genutzten Flächen, keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erkennen, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten. Dementsprechend ist - auch unter Berücksichtigung der konkretisierenden Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung - die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aus artenschutzrechtlicher Sicht insgesamt vollzugsfähig. Darüber hinaus werden die artenschutzrechtlichen Belange derzeit im Rahmen einer faunistischen Kartierung erfasst und darauf aufbauend im Zuge einer nachfolgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes ggf. weiterführende Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG getroffen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis sind mit der Änderung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung sicherzustellen.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin in seinem derzeitigen Umfang bzw. bereits bestehender Genehmigungen genutzt. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, sodass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzes nicht zu erwarten ist.

Da es sich bei der vorliegenden 40. Änderung des Flächennutzungsplans um konkrete Flächen mit einer bereits bestehenden gewerblichen Nutzung handelt und die Darstellung nicht den faktischen Gegebenheiten vor Ort entspricht, bestehen keine anderweitigen

alternativen Planungsmöglichkeiten mit geringeren ökologischen Auswirkungen und städtebaulichen Vorteilen.

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

9 Literaturverzeichnis

- ABK Institut für Immissionsschutz (29.11.2022): Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch den Betrieb einer Anlage zur Aufnahme, Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt, Straßenbruch, beton sowie Baum- und Strauchwerk in Uedem, Kamp-Lintfort.
- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw.de. Abgerufen: 14.05.2024.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: 14.05.2024.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Klimaatlas NRW. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>. Abgerufen: 14.05.2024.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Köln. Online unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklun/dokumente_190/LVR_FachbeitraF_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Duesseldorf.pdf. Abgerufen: 14.05.2024.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: 14.05.2024.

- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.
- SWECO (28.11.2022): Verlegung der Bauschuttzubereitungsanlage auf einen neuen Standort in Uedem, Immissionsprognose nach TA Luft 2021, Köln.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Uedem
Coesfeld, 22.05.2024

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld